

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0261/2017
Amt/Aktenzeichen 67/67 00 22	Datum 10.02.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 21.02.2017

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie	Vorberatung	07.03.2017	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	22.03.2017	Ö
Stadtrat	Entscheidung	29.03.2017	Ö

Betreff:

Änderung der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Mainz
(Grünanlagensatzung)

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 14.02.2017

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Mainz, 22.02.2017

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie sowie der Haupt- und Personalausschuss befürworten die Änderung der Grünanlagensatzung. Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung.

Sachverhalt:

In den letzten Jahren haben die Grillaktivitäten in den öffentlichen Grünanlagen stark zugenommen. Bisher ist seitens der Verwaltung das freie Grillen toleriert und geduldet worden. Leider ergeben sich jedoch aufgrund der steigenden Nutzerzahl und aus der teilweisen Uneinsichtigkeit und Rücksichtslosigkeit einiger Parkbesucher mehr und mehr Nachteile für andere Gäste und Anwohner (Geruchsbelästigung, unsachgemäße Entsorgung heißer Grillkohle etc.). Neben dem Einsatz sogenannter „Grillscouts“, die beratend und hinweisend in den Parks eingesetzt werden sollen, muss die Rechtsgrundlage für städtische Ordnungskräfte präzisiert werden, um Verstöße gegen Uneinsichtige im Bedarfsfall ahnden zu können.

In der bisherigen Fassung der Grünanlagensatzung bezieht sich das Grillverbot nur auf das Gebiet des Rheinufers, des Stadtparks und des Rosengartens. Das Grillverbot außerhalb der gekennzeichneten Flächen (z.B. im Volkspark) ist von der Satzung hingegen nicht erfasst. Für die Ahndung von Verstößen gegen das Grillverbot auf anderen als den oben genannten Flächen gab es somit bisher keine eindeutige Rechtsgrundlage.

Um das Grillverbot außerhalb der gekennzeichneten Flächen wirksam durchsetzen zu können, ist eine Änderung der Satzung erforderlich. § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung soll daher zukünftig wie folgt gefasst werden:

[Den Benutzern der Grünanlagen ist es untersagt:]

Nr. 5: „außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen (Grillplätze) offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten oder Grill- oder sonstige Kochgeräte zu benutzen,“

Neben § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung ist auch § 6 Abs. 1 Nr. 5 zu ändern, da diese Vorschrift im unmittelbaren Zusammenhang mit der vorgenannten Vorschrift steht. § 6 Abs. 1 Nr. 5 soll zukünftig wie folgt gefasst werden:

[Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig]

Nr. 5: „entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen (Grillplätze) offenes Feuer entzündet oder unterhält oder Grill- oder sonstige Kochgeräte benutzt,“

Des Weiteren sollen die §§ 3 und 4 textlich angepasst werden, da hier noch die Bezeichnung „Grünamt“ verwendet wurde. Im Rahmen der Satzungsänderung soll die Bezeichnung in „Grün- und Umweltamt“ geändert werden.

Eine Ausfertigung der 1. Satzung zur Änderung der Grünanlagensatzung ist als Entwurf beigelegt.

Alternativen:

Keine

Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen:

Keine